

# Merkblatt Wohneigentums- förderung; Umbau



Werterhaltende sowie wertvermehrnde Renovationsarbeiten an selbstbewohntem Wohneigentum können zu einem Vorbezug des Vorsorgeguthabens berechtigen, sofern diese dem Wohnzweck dienen.

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) definiert, dass die Renovation einer Liegenschaft mit Hilfe eines Vorbezugs vor allem dem Wohnen der versicherten Person dienen muss und der Vorbezug für die Renovierung einer Liegenschaft nicht der Schaffung von Luxuswohnungen dienen soll, da dies nicht mit dem Ziel des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Vorsorge übereinstimmt.

Unsere Pensionskasse PAT BVG hat zur Veranschaulichung eine Liste erstellt, die als Grundlage dienen soll, für welche Renovationsarbeiten die Mittel der beruflichen Vorsorge eingesetzt werden dürfen:

## **Mögliche Renovationsarbeiten mit WEF-Vorbezug**

- Ausbau des Dachstocks / Estrich
- Böden und Wände (nur wenn kompletter Raum renoviert wird)
- Dachsanierung
- Erneuerung der Fassade (inkl. Rollläden, Fensterläden)
- Erneuerung der Fenster (inkl. Montage)
- Kellerausbau (Ausbau Keller zu Wohnraum)
- Komplette Renovation Badezimmers
- Komplette Renovation Küche

- Materialkosten
- Sanierung des Cheminées
- Sanierung der Heizanlagen
- Solaranlagen (Stromerzeugung zum Eigenbedarf)
- Vollständiger Ersatz der Wasserleitungen
- Wintergarten (nicht freistehend, beheizbar und mit dem Wohnhaus verbunden)

## **KEIN WEF-Vorbezug für folgende Renovationsarbeiten**

- Architekten, Gebühren und Planungskosten
- Balkon / Terrasse (unbeheizt)
- Ersatz von einzelnen Haushaltsgeräten
- Ersatz von Möbel
- Fitnessraum
- Garage / Carport
- Gartenhaus
- Kanalisation
- Reinigungskosten
- Reparaturarbeiten oder Unterhaltsarbeiten
- Sauna / Wellnessbereich
- Schwimmbad oder Aussenpool
- Selbst durchgeführte Renovationsarbeiten
- Umgebungs- und Gartenarbeiten
- Waschmaschine, Kochherd, Badewanne

Hinweis: Die Liste dient als Orientierung und ist nicht abschliessend. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall nach Eingang des Antrags sowie aller erforderlichen Unterlagen. Die Pensionskasse PAT BVG behält sich das Recht vor, weitere Abklärungen vorzunehmen und zusätzliche Unterlagen anzufordern.